

**Richtlinie  
zur Förderung ambulanter sozialer Dienste  
im  
Landkreis Teltow-Fläming**

Inhaltsverzeichnis:

## **I. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Geltungsdauer

## **II. Förderbereiche**

1. Pflege flankierende und ergänzende Hilfen
2. Behindertenhilfe und Hilfe für chronisch kranke Menschen
3. Niedrigschwellige Angebote für bedürftige Menschen in häuslicher Pflege
4. Zielgruppen übergreifende und sonstige Dienste

## I. Allgemeine Förderungsgrundsätze

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt in Umsetzung des Punktes 10 Nr. 4 bis 8 des Leitbildes zur Kreisentwicklung und der Sozialplanung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung von ambulanten sozialen Diensten.

Ziel der Förderung ist es, ganzheitliche und vernetzte ambulante Versorgungssysteme vorzuhalten. Die Förderung ist darauf gerichtet, die Selbsthilfekräfte der betreuten Personen zu aktivieren und die familiären und nachbarschaftlichen Bindungen sowie das gesamte soziale Umfeld der betroffenen Personen zu mobilisieren, so dass alte, hilfe- und pflegebedürftige, behinderte und chronisch kranke Menschen ihrem Wunsch gemäß möglichst lange in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung leben können. Die Betroffenen sollen durch Angebote für ihre Zielgruppe aber auch durch die Einbeziehung in Zielgruppen übergreifende Angebote die Möglichkeit zu Selbsthilfe, Kontakten, Aktivitäten und Geselligkeit erhalten. Darüber hinaus sind die Ressourcen der Familien, der Nachbarschaften und der weiteren sozialen Umgebung zur Hilfe und Unterstützung zu stärken.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die unter „II. Förderbereiche“ beschriebenen Maßnahmen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder,
- Verbände und Vereine, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Selbsthilfegruppen und Träger von Selbsthilfekontaktstellen
- Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen müssen ausschließlich den Einwohnern des Landkreises Teltow-Fläming zugute kommen.

Der Zuwendungsempfänger muss die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllen und die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs.1 LHO gelten entsprechend. Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Der Zuwendungsempfänger hat eine Konzeption zur Beschreibung seines Beratungs- bzw. Betreuungsangebotes vorzulegen sowie einen entsprechenden Finanzierungsplan.

Bei Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen wird von Amtswegen eine Stellungnahme des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz (A 53) eingeholt.

Der Zuwendungsempfänger hat angemessene Nutzerbeiträge für die Maßnahmekosten (z.B. Fahrkosten, Eintrittsgelder, Kosten für Bastelmaterial oder ähnliche Sachkosten) zu erheben.

Vorrang vor der Förderung kommunaler Träger haben Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie alle weiteren auf sozialem Gebiet tätigen frei gemeinnützigen Träger.

Soweit Antragsteller nicht Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitglieder sind, haben antragstellende Vereine und Verbände nachzuweisen, dass sie als gemeinnützig anerkannt sind.

Bei Erstanträgen von Trägern ist die Satzung bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Eigenleistungen, angemessene Entgelte und Kostenbeiträge, sowie Mittel der EU, des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder Landes dem nicht entgegen stehen.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1. Zuwendungsart: **Projektförderung**

5.2. Finanzierungsart: **Festbetrags- / Anteilsfinanzierung**

5.3. Form der Zuwendung: **Zuschuss**

5.4. Bemessungsgrundlage:

### Zuwendungen für Personalausgaben:

Die Träger dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als Angestellte des Landkreises Teltow-Fläming in entsprechenden Tätigkeiten. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Es können höchstens die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

### Zuwendungen für Sachkosten:

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für

- angemessene Miete
- Mietnebenkosten
- notwendiger Bürobedarf
- Kosten für Verwaltungsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Versicherungen können angemessen berücksichtigt werden.

Der Zuschuss für Sachkosten beträgt höchstens 10 v.H. der förderfähigen Personalkosten der jeweiligen Dienste. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuss gewährt werden.

Abweichend hiervon gilt bei der Förderung von Selbsthilfegruppen Nummer II. 2.4.1.

## **6. Verfahren**

### *6.1. Antragsverfahren*

Fördermittel werden nur auf Grund eines schriftlichen Antrages gewährt. Der Antrag ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres, spätestens bis einen Monat vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Die Antragsunterlagen sind bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn seit Antragstellung Entwicklungen eintreten, die die Förderungswürdigkeit oder die Förderungshöhe nach dieser Richtlinie beeinflussen können.

Die Anträge müssen enthalten:

- a) eine Beschreibung des Dienstes/Maßnahme oder der Aktivität sowie der Zielgruppe mit Ziel und Durchführungszeitraum (Konzept);
- b) eine Darstellung der Gesamtfinanzierung und der Benennung des Eigenanteils sowie der Zuschüsse anderer Stellen (Finanzierungsplan);
- c) die Höhe der beantragten Förderung durch den Landkreis.

Die Anträge sind an das Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zu richten. Die Anträge sind formlos zu stellen.

### *6.2. Bewilligungsverfahren*

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann.

Der Bewilligungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

### *6.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren*

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend der Festlegung im Zuwendungsbescheid. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung der ausgereichten Vordrucke.

### *6.4. Verwendungsnachweisverfahren*

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung des Verwendungsnachweises nach den Festlegungen der VV zu § 44 LHO. Auf die nachfolgenden Punkte soll dennoch hingewiesen werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

Mit dem Bewilligungsbescheid wird ein Muster zur Erstellung des Verwendungsnachweises mitgeschickt.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Der Verwendungsnachweis ist jeweils bis zum **30.06.** des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres dem Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Teltow-Fläming vorzulegen.

Die Zuwendungsempfänger haben grundsätzlich einen ausführlichen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen zu erbringen.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für den Fall einer Überprüfung 10 Jahre aufzubewahren. Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes können entsprechende Mitarbeiter des Landkreises Teltow-Fläming nach vorheriger Anmeldung das Recht in Anspruch nehmen, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Besonderheiten gelten für Selbsthilfegruppen (siehe II.- 2.4.)

### *6.5. Erfolgskontrolle*

Jede Einzelmaßnahme wird durch den Landkreis daraufhin untersucht, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Die Erfolgskontrolle kann mit der Nachweisprüfung verbunden und auf Strichproben beschränkt werden.

### *6.6 zu beachtende Vorschriften*

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO. In dem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

#### *Mitteilungspflichten*

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt bzw. bewilligt wurden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Gelder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

### *Erstattung von Zuwendungen, Verzinsung*

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird
- der Mitteilungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs.3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

### **7. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend **zum 1. Januar 2009** in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren.

## II. Förderbereiche

### **2.1. Pflege flankierende und ergänzende Hilfen (PH)**

#### Gegenstand und Ziel der Förderung

Neben den ambulanten Pflegeleistungen soll zusätzlich ein breites und differenziertes Leistungsspektrum geboten werden. Im Rahmen der hauswirtschaftlichen Versorgung sollen im Vorfeld und Umfeld der Pflege insbesondere folgende Aufgaben erfüllt werden:

- Sicherstellung der Basisversorgung der Beratung und Betreuung älterer und behinderter Bürger
- Beratung und Begleitung von pflegenden Angehörigen und der ambulanten Sterbebegleitung
- Information über Sozialleistungen, z.B. SGB V, VI, IX, XI, XII
- Organisation von Hilfen in Krisensituationen
- Kontaktherstellung zu Ämtern, Behörden, Ärzten, Krankenhäusern, medizinischen und anderen Diensten
- Organisation von Begleitdiensten, z.B. Lese- und Schreibdienste, Besuchsdienste, Einkaufsdienste
- Vermittlung von Pflege ergänzenden Dienstleistungen, z.B. Wäsche- und Reinigungsdienst, Reparaturdienst, Friseur, Fußpflege
- Organisation von Veranstaltungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Vermittlung und Kontaktpflege zu Selbsthilfegruppen
- Koordination und Management von ehrenamtlichen Kräften zur Durchführung von Pflege ergänzenden Diensten
- Informationen über regionale Angebote, z.B. Freizeit- und Kulturangebote

Ziel der Förderung ist die Verhinderung bzw. Verzögerung der Inanspruchnahme von stationären Pflegeleistungen.

#### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Gefördert werden die Personalkosten eines Sozialarbeiters bzw. mit der Durchführung von Sozialarbeiteraufgaben betrauten Beschäftigten sowie Sachkosten. Die Zuwendung beträgt höchstens 15.000,00 EUR/Jahr.



## **2.2. Behindertenhilfe und Hilfe für chronisch kranke Menschen (B)**

### Gegenstand und Ziel der Förderung

Zur flächendeckenden Umsetzung der vielfältigen Probleme der chronisch kranken, geistig, körperlich und seelisch behinderten Menschen haben sich seit Jahren Kontakt- und Betreuungsangebote etabliert, die entsprechende tagesstrukturierenden Maßnahmen für die genannten Personengruppen anbieten.

Für chronisch kranke und behinderte Menschen werden Beratungs- und Begegnungsangebote in Luckenwalde und Jüterbog bereitgestellt.

Familien entlastende Dienste bieten stundenweise Betreuung für geistig und körperlich mehrfach behinderte Menschen zur Entlastung der Angehörigen an und sind darüber hinaus koordinierend, beratend und anleitend tätig.

Im nördlichen und südlichen Bereich bestehen niedrigschwellige Kontakt- und Beratungsangebote für suchtkranke Menschen.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Lebenssituation hilfsbedürftiger, behinderter und chronisch kranker Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie die Gewährleistung zur gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft und Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

Gefördert werden folgende Angebote:

Kontaktzentrum für chronisch kranke und behinderte Menschen	höchstens 60.000,00 EUR
Familien entlastender Dienst (FeD)	höchstens 40.000,00 EUR
Kontakt- und Betreuungsangebot für suchtkranke Menschen	höchstens 15.000,00 EUR

### **2.3. Niedrigschwellige Angebote für bedürftige Menschen in häuslicher Pflege (NSCH)**

#### Gegenstand und Ziel der Förderung

Der Landkreis beteiligt sich im Rahmen der Förderung durch die Pflegekassen gem. § 45c und § 45d SGB XI an der Förderung niedrigschwelliger Beratungs- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist.

Die Förderung erfolgt im Wege der Kofinanzierung entsprechend den Regelungen der „Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne von § 45 c SGB XI im Land Brandenburg“ sowie der gemäß § 45c Abs.6 SGB XI noch zu beschließenden Empfehlungen und zu erlassenden Rechtsverordnung.

Die Förderung dieser niedrigschwelligen Angebote dient insbesondere dazu, Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Betreuungspersonen zu finanzieren, sowie notwendige Personal- und Sachkosten, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung und Schulung der Betreuenden durch Fachkräfte verbunden ist.

Als grundsätzlich förderungsfähige niedrigschwellige Betreuungsangebote kommen insbesondere in Betracht:

- Betreuungsgruppen mit mindestens 8 zu betreuenden Personen für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- Helferinnenkreise zur Betreuung in der Häuslichkeit für Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen
- Betreuungsgruppen für geistig behinderte Menschen, auch Tagesbetreuung
- Helferinnenkreise zur Betreuung in der Häuslichkeit für geistig behinderte Menschen

#### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in gleicher Höhe gewährt wie der Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

## **2.4. Zielgruppen übergreifende und sonstige Dienste (ZSD)**

### **2.4.1. Selbsthilfegruppen (SHG)**

#### Gegenstand und Ziel der Förderung

Schwer erkrankte oder an einer chronischen Krankheit leidende Menschen suchen sehr oft den Kontakt zu Gleich-Betroffenen. Dort erfahren sie Verständnis und erhalten gegenseitige Hilfe, die von einfachen Fragen des Alltags bis zum Austausch neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse über die jeweilige Krankheit reichen. SHG können Isolation verhindern oder abbauen helfen und das Selbstbewusstsein der Betroffenen stärken.

Die große Anzahl von Gruppen in unserem Landkreis beweist, dass die Betroffenen die Kontakte in den Gruppen suchen. Zur Stärkung der Arbeit in den SHG gewährt der Landkreis in Abhängigkeit von der Gruppenstärke finanzielle Zuwendungen um das erforderliche Angebot an Beratung und persönlicher Hilfe innerhalb der gebildeten Selbsthilfegruppen und den Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Kräfte sicherzustellen.

#### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

##### a) Förderung nach Gruppengröße:

Gruppengröße	bis 10 Mitglieder	100,00 EUR
Gruppengröße	11 bis 20 Mitglieder	150,00 EUR
Gruppengröße	21 bis 30 Mitglieder	200,00 EUR
Gruppengröße	31 bis 50 Mitglieder	300,00 EUR
- Gruppengröße	ab 50 Mitglieder	1000,00 EUR

##### b) Bezuschussung für besondere Aufwendungen, insbesondere für:

- gehbehinderte Mitglieder/Rollstuhlfahrer
- Durchführung von Aktionstagen u. ä. oder Teilnahme,

Die Zuwendung beträgt 50,00 EUR je Gruppe/Jahr

In entsprechender Anwendung von Nr.13 der VV zu den § 44 LHO werden Vereinfachungen bei der Auszahlung und den Verwendungsnachweisen zugelassen, wenn der Zuschuss einen Betrag von 500,00 EUR im Jahr nicht übersteigt.

In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der Zuwendung bereits nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ohne dass es des Abrufes durch den Zuwendungsempfänger bedarf. Auf die Vorlage von Rechnungen und Quittungen wird verzichtet, ebenso auf einen Sachbericht. Für die zahlenmäßige Darstellung ist ein einfaches Formblatt zu verwenden.

## **2.4.2. Selbsthilfekontaktstellen**

### Gegenstand und Ziel der Förderung

Selbsthilfekontaktstellen sind örtlich oder regional arbeitende Einrichtungen mit kompetentem Personal. Sie sind professionelle Beratungseinrichtungen zur Stärkung der Eigenverantwortung und gegenseitigen freiwilligen Hilfe. Darüber hinaus nehmen sie eine Wegweiserfunktion im System der gesundheitlichen und sozialen Dienstleistungsangebote ein und verbessern die Infrastruktur für die Entstehung und Entwicklung von Selbsthilfegruppen. Selbsthilfekontaktstellen arbeiten themenübergreifend, bereichsübergreifend und indikationsgruppenübergreifend auf lokaler und regionaler Ebene und unterstützen in besonderem Maße Selbsthilfegruppen.

Selbsthilfekontaktstellen helfen dem Einzelnen, Gleichgesinnte zu finden, sorgen für die Zusammenarbeit der verschiedenen Selbsthilfegruppen untereinander, unterstützen sie bei der Öffentlichkeitsarbeit und stellen ggf. Räume zur Verfügung.

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung für Sachkosten  
- höchstens 2.500,00 EUR - gewährt.

## **2.4.3. Dienst für Menschen in besonderen sozialen Notlagen**

### Gegenstand und Ziel der Förderung

Dieser Dienst richtet seine Arbeit an Menschen in sozial schwierigen Lebenslagen. Insbesondere Klienten mit Mehrfachproblemen wie z.B. Migrationshintergrund, Schulden, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Erziehungsprobleme und Sucht, suchen den Dienst auf. Der Dienst soll vor allem Hilfestellungen bei Problemen mit Ämtern, Hausverwaltungen, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen geben. Durch das Wirken dieses Dienstes soll der Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen (z.B: Behörden) erleichtert und Problemlösungsprozesse beschleunigt bzw. eine Verschlechterung der Lebenssituation verhindert werden.

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung zu den Personal- und Sachkosten  
- höchstens 34.000,00 EUR - gewährt.

#### **2.4.4. Feiertagsbetreuung**

##### Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Feiertagsbetreuung umfasst die Organisation von Kontaktangeboten oder Treffpunkten für sozial benachteiligte Bürger am Heiligabend und am Silvestertag. Mit Hilfe dieser Maßnahmen ist der Vereinsamung von Personen entgegenzuwirken bzw. diesen Bürgern die Gelegenheit zu ermöglichen, die Feiertage in der Gemeinschaft zu verbringen.

Zur flächendeckenden Versorgung sollen vorrangig die Träger berücksichtigt werden, die in den vergangenen Jahren auf diesem Gebiet tätig waren.

##### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung – höchstens 200,00 EUR - gewährt.

#### **2.4.5. Fortbildung ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter**

##### Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Arbeitsfelder der ambulanten Hospizdienste stützen sich auf die 3 Säulen Palliativarbeit, Fortbildung für ambulante und stationäre Pflegedienste sowie Arbeit des Qualitätszirkels und Trauerarbeit.

Folgende Leistungen sollen angeboten werden:

- Lebensbeistand
- Palliativvermittlung
- Sterbebegleitung in der Häuslichkeit, im Pflegeheim, im Krankenhaus
- Individuelle Trauerbegleitung
- Anleitung und Begleitung von Trauergruppen
- Beratung zu Patientenverfügungen unter sozialmedizinisch-ethischen Aspekten
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Hospizidee

Zur Umsetzung der qualitätsgesicherten Hospizdienste ist es erforderlich, ehrenamtliche Hospizmitarbeiter/innen einzusetzen und somit zu qualifizieren. Diese Qualifizierung wird vom Landkreis gefördert.

##### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung - höchstens 500,00 EUR - gewährt.

#### **2.4.6. Netzwerk Demenz Teltow-Fläming**

##### Gegenstand und Ziel der Förderung:

Das Netzwerk Demenz im Landkreis Teltow-Fläming wurde im Jahr 2001 als freiwilliger Zusammenschluss von Diensten und Einrichtungen aus dem Bereich Pflege gegründet. Das Netzwerk bietet Betroffenen, pflegenden Angehörigen und professionell Pflegenden Beratung und Unterstützung an. Es setzt sich dafür ein, Aufklärung über Demenz in der Bevölkerung zu leisten, ein flächendeckendes niedrighschwelliges Hilfeangebot zu schaffen, die vorhandenen Angebote zu vernetzen und den Erfahrungsaustausch zu organisieren. Hauptziel ist die Vermeidung und Hinauszögerung von stationärem Aufenthalt (Pflegeheim) und Beratung zur Entlastung von pflegenden Angehörigen.

##### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung - höchstens 1.500,00 EUR - gewährt.